

# **BVGer C-2712/2013 vom 24. September 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-09-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-2712\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2712_2013)

FR: TAF C-2712/2013 du 24 septembre 2015

IT: TAF C-2712/2013 del 24 settembre 2015

## **Regeste**

Rentenanspruch

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Wird eine befristete Invalidenrente verfügt und diese Rente unmittelbar ab dem Ende der Befristung aufgehoben oder abgeändert, so stellt diese zweite Anordnung materiell eine Rentenrevisionsverfügung dar, auf die folglich die entsprechenden Bestimmungen anwendbar sind. Dies gilt auch dann, wenn die beiden Anordnungen zum selben Zeitpunkt und sogar in derselben Verfügung getroffen werden. Deshalb müssen nach der Rechtsprechung und Lehre bei einer solchen Verfügung Revisionsgründe erfüllt sein (vgl. BGE 125 V 417 E. 2d, 112 V 372 E. 2b; Urs Müller, Die materiellen Voraussetzungen der Rentenrevision in der Invalidenversicherung, Freiburg 2003, S. 207 f.).

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 17 ATSG wird eine Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich verändert hat. Eine Änderung des Invaliditätsgrades wird namentlich durch eine wesentliche Veränderung des Gesundheitszustandes impliziert. Dagegen ist die unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Sachverhalts kein Revisionsgrund; unterschiedliche Beurteilungen sind revisionsrechtlich nur dann beachtlich, wenn sie Ausdruck von Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse sind (BGE 117 V 199 E. 3B, 112 V 390 E. 1B; ZAK 1987 S. 36 ff.).

#### **E. 4.2**

Ob eine rentenrelevante Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhalts im zeitlichen Geltungsbereich der ursprünglichen Verfügung mit demjenigen der streitigen Verfügung (BGE 125 V 369 E. 2). Nach Art. 88a Abs. 1 IVV ist die anspruchsbeeinflussende Änderung vom Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird. Sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentlichen Unterbruch drei Monate gedauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird.

### **E. 5**

Vorliegend ist sowohl das massgebende Anmeldedatum zum Leistungsbezug als auch die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit strittig. Aufgrund des im vorliegenden Verfahren geltenden Untersuchungsgrundsatzes ist umfassend zu prüfen, welche Ansprüche die Beschwerdeführerin gegenüber der Invalidenversicherung hat. Nachfolgend ist demnach

abzuklären, ob die Beschwerdeführerin grundsätzlich Anspruch auf eine Rente hat und, falls ja, auf welche und ab wann. Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass - entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin - keine Bindung an ausländische Entscheide besteht und somit die IVSTA grundsätzlich unabhängig von ausländischen Rentenentscheiden entscheiden kann (vgl. bereits die diesbezüglichen Ausführungen unter E. 2.2). Der Entscheid des slowenischen Versicherungsträgers vermag daher den Entscheid der IVSTA nicht zu beeinflussen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die IVSTA nicht verpflichtet war, die Beschwerdeführerin in der Schweiz untersuchen zu lassen, sofern die vorhandenen ausländischen Gutachten den Anforderungen genügen und eine ausreichende Grundlage bilden, um über den Anspruch der Beschwerdeführerin zu entscheiden.

### **E. 5.1**

Die sich aus den medizinischen Berichten, namentlich dem Formularbericht E 213 von Dr. med. A. \_\_\_\_\_ vom 27. März 2012 (IV-act. 4), dem Attest von Dr. med. B. \_\_\_\_\_ vom 20. August 2012 (IV-act. 12), den RAD-Berichten vom 28. September 2012 (IV-act 16) und vom 17. Januar 2013 (IV-act. 32), sowie die von der Beschwerdeführerin bei der Vorinstanz eingereichten Berichte aus den Jahren 2009 bis 2011 (IV-act. 22 bis 30) ergebenden Diagnosen (Brustkrebs rechts, Diagnose 09/2009, Behandlung 12/2009 [ICD 10 50.9] und ein beidseitiger, hormonell bedingter Tumor der Eierstöcke [laparoskopische Entfernung 11/2010] und eine reaktive depressive Episode) sind grundsätzlich unbestritten, da diese von diversen Ärzten hinreichend dokumentiert worden sind, und überdies von der Beschwerdeführerin keine Angaben über weitere Gesundheitseinschränkungen gemacht wurden. Die RAD-Ärztin hielt in ihrer Schlussstellungnahme in Würdigung aller medizinischer Unterlagen fest, dass zufolge erfolgreicher Behandlung des Karzinoms im Jahr 2009, mangels Rezidiv und unproblematischer Entfernung eines Tumors der Eierstöcke im Jahr 2011 von einem aus onkologischer Sicht stabilisiertem Gesundheitszustand auszugehen sei und es daher keinen Grund gebe, für die Zeit nach dem 14. November 2011 weiterhin eine Arbeitsunfähigkeit anzunehmen. Eine Arbeitsunfähigkeit sei jeweils für zwei bis drei Monate postoperativ begründbar, aber darüber hinaus sei keine Arbeitsunfähigkeit mehr gerechtfertigt. Die Beschwerdeführerin machte zwar geltend, sie habe die Arbeit am 16. November 2011 lediglich zu 50% wieder aufgenommen, aber sie führte nicht aus, aus welchen Gründen ihr kein höheres Pensum zumutbar sein soll und aus ärztlicher Sicht liegen keine Bestätigungen über eine in diesem Zeitpunkt noch andauernde Arbeitsunfähigkeit vor. Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades ist - entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin - nicht relevant, in welchem Umfang die Arbeit tatsächlich wieder aufgenommen wurde, sondern in welchem Umfang sie theoretisch möglich, also zumutbar, wäre. Gemäss den übereinstimmenden Feststellungen der Ärzte, ist vom 8. Dezember 2009 bis zum 6. Juni 2011 von einer Arbeitsunfähigkeit von 100% auszugehen. Dr. med. B. \_\_\_\_\_ attestierte der Beschwerdeführerin für die Zeit zwischen dem 7. Juni 2011 und dem 14. November 2011 eine Arbeitsunfähigkeit von 50%. Auch Dr. med. A. \_\_\_\_\_ bestätigte gestützt auf einen Bericht vom 19. Oktober 2011 (vgl. IVSTA-act. 14 S. 1) eine Arbeitsunfähigkeit von 50%, allerdings ohne näher auszuführen, für welchen Zeitraum diese Einschätzung gilt. Die RAD-Ärztin ging indes für diese Zeitspanne weiterhin von einer Arbeitsunfähigkeit von 100% und ab Dezember 2011 von der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit aus. Es bleibt allerdings unklar, auf welchen Arztbericht sie sich dabei stützte, zumal die in den Akten befindlichen Berichte für den Zeitraum vom 7. Juni 2011 bis zum 14. November 2011 lediglich noch von einer Arbeitsunfähigkeit von 50% ausgehen und sie somit in dieser

Hinsicht von deren Einschätzung ohne Begründung abweicht. In Bezug auf die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit zwischen dem 7. Juni 2011 und dem 14. November 2011 ist demnach nicht auf die unbegründete und deshalb nicht nachvollziehbare Einschätzung der RAD-Ärztin abzustellen, sondern in Übereinstimmung mit den anderen Arztberichten eine Arbeitsunfähigkeit von lediglich 50% in jeglichen Tätigkeiten anzunehmen.

## **E. 5.2**

Zu prüfen bleibt, ob und gegebenenfalls ab wann der Beschwerdeführerin für die vorgenannte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit eine Rente auszurichten ist. In diesem Zusammenhang ist zu klären, wann sich die Beschwerdeführerin zum Rentenbezug angemeldet hat. Wie die IVSTA in ihrer Verfügung vom 25. Januar 2013 zu Recht festgehalten hat, geht aus dem Formular E 204 des slowenischen Versicherungsträgers (IV-act. 1) hervor, dass sich die Beschwerdeführerin am 23. November 2011 zum Leistungsbezug angemeldet hat. Dies bestätigte die Beschwerdeführerin denn auch in ihrer Beschwerdeschrift vom 22. Februar 2013 ausdrücklich. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens reichte die Vorinstanz das am 10. April 2013 bei ihr eingegangene Formular des slowenischen Versicherungsträgers vom 28. April 2011 ein. Diesem Formular ist zu entnehmen, dass die behandelnde Ärztin der Beschwerdeführerin am 4. Mai 2011 beim Versicherungsträger ein Gesuch betreffend Abklärung der Arbeitsfähigkeit eingereicht hat. Die Vorinstanz schloss daraus, dass dies mit einer Anmeldung zum Rentenbezug gleichzusetzen sei und beantragte gestützt darauf die teilweise Gutheissung der Beschwerde. Gestützt auf die Akten, und wie von der Vorinstanz im Rahmen des Beschwerdeverfahrens beantragt, ist davon auszugehen, dass sich die Beschwerdeführerin somit bereits am 4. Mai 2011 zum Rentenbezug angemeldet hat und für den Leistungsbezug dieses Datum massgebend ist. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Beschwerdeführerin somit am 4. Mai 2011 zum Leistungsbezug angemeldet hat. Der frühestmögliche Rentenbeginn ist aufgrund dieser Anmeldung der 1. November 2011 (sechs Monate nach der Anmeldung, vgl. E. 3.3 hiervor). Die festgestellte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit dauerte indes - wie oben ausgeführt - bis zum 14. November 2011 und der Anspruch erlosch gestützt auf Art. 88a Abs. 1 IVV wieder per 29. Februar 2012 weshalb die Beschwerdeführerin lediglich für die Zeit vom 1. November 2011 bis zum 29. Februar 2012 einen Anspruch auf Rentenzahlungen hat. Die Beschwerde ist somit teilweise gutzuheissen und der Beschwerdeführerin ist für die Zeit vom 1. November 2011 bis zum 29. Februar 2012 eine befristete halbe Invalidenrente zuzusprechen. Weitergehend ist die Beschwerde abzuweisen.

## **E. 6**

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

### **E. 6.1**

Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind bei Streitigkeiten um Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200-1'000 Franken festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Vorliegend sind die Verfahrenskosten auf Fr. 400. festzusetzen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind der teilweise obsiegenden Beschwerdeführerin nur anteilmässig Gerichtskosten aufzuerlegen. Ihr Anteil ist vorliegend auf Fr. 200. festzulegen und dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 408.47 zu entnehmen. Der Rest ist ihr nach

Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils auf ein von ihr bekannt zu gebendes Konto zurückzuerstatten. Einer (teilweise) unterliegenden Vorinstanz sind gemäss Art. 63 Abs. 2 VwVG keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

#### **E. 6.2**

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Parteientschädigung umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere notwendige Auslagen der Partei (Art. 8 VGKE). Als Bundesbehörde hat die IVSTA jedoch keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Beschwerdeführerin war nicht vertreten, weshalb davon auszugehen ist, dass ihr keine notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten entstanden sind, weshalb sie keinen Anspruch auf Parteientschädigung hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.